Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Gesellschafter

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Bonn Bad GmbH

- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
- 3. Alleingesellschafterin ist die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH.
- 4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung eines Familien, Freizeit- und Sportbades einschl. dessen Nebenbetriebe im Ortsteil Dottendorf der Bundesstadt Bonn.
- 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Sie kann andere Unternehmen übernehmen, errichten und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten zu errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf das Stammkapital hat die Alleingesellschafterin Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH die volle Stammeinlage von € 25.000,00 übernommen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Ge-

schäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen von mehreren Geschäftsführern oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer Unterrichtung der Gesellschafter

- 1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter im Rahmen des § 51a GmbHG über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und die wesentlichen Projekte, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung bzw. Sachstandsberichten zu unterrichten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.
- 2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Aufgabe wird in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich, fernmündlich oder per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigungdes Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- 4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75,1 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75,1 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, in der erneuten Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- 7. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Vor Beginn der Gesellschafterversammlung wird ein Schriftführer bestimmt.

- 8. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Empfang gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
- 9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.
 - Je volle 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 10. Gesellschafterbeschlüsse können jedoch auch außerhalb von Sitzungen im Wege schriftlicher, durch Telefax oder E-Mail erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die vorbehaltlose Teilnahme an der Beschlüssfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 1 sind von der Geschäftsführung in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - b. die Entlastung der Geschäftsführung.
 - c. die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, Festsetzung der Jahresziele und der Prämie,
 - e. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g. der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h. der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit der Bundesstadt Bonn
 - i. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - k. des Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - I. Erteilung und Widerruf einer Prokura,
 - m. Investitionen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung ab einem Volumen von 10.000,- €, sofern diese nicht bereits im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten

und genehmigt sind.

- n. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Handlungen
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1. Die Geschäftsführung verfährt nach den Grundsätzen des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan.
- 3. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine 5-jährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen 5-jährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen. Der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
- Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind der Gesellschafterversammlung mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.
- 5. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung vierteljährig über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft in Form von Plan-Ist-Vergleichen schriftlich zu unterrichten, wobei unter Kenntnis der bisherigen Entwicklung des Geschäftsjahres eine Vorausschau auf das Jahresergebnis sowie eine Abweichungsanalyse vorzunehmen ist. Diese Berichte sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende vorzulegen.

§10

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- 3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung – spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses – gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG.
- 5. Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes § 53 (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen) und § 54 (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde), finden entsprechende Anwendung.
- 6. Dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn werden im Rahmen der ihm übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn ist über die Befugnisse des Satzes 2 hinaus auch berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat, des Rechnungsprüfungsausschusses oder dem/der Oberbürgermeister/in der Bundesstadt Bonn vorzunehmen und hierzu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Die Kosten der Prüfung nach S. 1 und S. 2 gehen zu Lasten des veranlassenden Gesellschafters.
- 7. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten orts- üblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.
- 8. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW in der jeweils gültigen Fassung aus.

§11

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaftzulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden, wobei der Beschluss mit sämtlichen Stimmen des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst sein muss. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht, sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat.
- 2. Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnengehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 3. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend

machen.

4. Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gern. Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit und ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zufassen ist, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht,wenn
- a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird:
- c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- d) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund für seine Ausschließung aus der Gesellschaft gegeben ist.
- 2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- 3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen die Zahlung eines Entgelts. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinnes abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteiles zum Stammkapital entspricht, abzüglich des an den ausscheidenden Gesellschafter auszuschüttenden Bilanzgewinnanteils. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft (Vorjahresbilanz).
- 4. Falls der Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet, ist die auf diesen Stichtag aufzustellende Jahresbilanz maßgeblich (Jahresende-Bilanz).
- 5. Das Entgelt ist in Höhe von 50 % mit dem Ausscheiden des Gesellschafters und in Höhe weiterer 50 % mit Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig.

§13

Abtretungsverlangen

Die Gesellschaft kann unter den Voraussetzungen einer zulässigen Einziehung eines Geschäftsanteiles verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

§ 14

Bekanntmachungen

Die nach dem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, seine Feststellung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses sind im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn mit dem Hinweis auf eine siebentägige Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht bekannt zu machen.

§15

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

- 1. Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze zur Vermeidung verdeckter Gewinnausschüttungen abzurechnen.
- 2. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§16

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar, Handelsregister, Bekanntmachung) sowie Beratungshonorare gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 17

Schlussbestimmungen

- Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) sinngemäß an.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.